



Fachbereich WD 2

Angriffe auf Atomanlagen im Lichte des Völkerrechts

Vor dem Hintergrund der im Juni 2025 erfolgten israelischen und US-amerikanischen Militärschläge¹ gegen iranische Nuklearanlagen wird im Folgenden die **rechtliche Zulässigkeit von militärischen Angriffen auf Atomanlagen im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts** geprüft. Prüfungsmaßstab ist dabei das **humanitäre Völkerrecht** (dazu 1.). Zudem wird erörtert, inwieweit ein militärischer Angriff auf Atomanlagen auch **völkerstrafrechtlich** von Bedeutung ist (dazu 2.) und welche *soft law*-Regelungen zum Schutz von Atomanlagen vor militärischen Angriffen bestehen (dazu 3.). Die **Kurzinformation** endet mit einem Fazit (dazu 4.).

1. Humanitäres Völkerrecht

Das für internationale bewaffnete Konflikte² gültige Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen (ZP I GK)³ erlaubt einen militärischen Angriff auf Kernkraftwerke (im Original: *nuclear electrical generating stations*) nur in sehr engen Ausnahmen. Kernkraftwerke dürfen gem. Art. 56 Abs. 1 ZP I GK **selbst dann nicht angegriffen werden, wenn sie militärische Ziele darstellen**, sofern ein solcher Angriff **gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann**. Die Regel gilt nur dann **nicht**, wenn die Kernkraftwerke **elektrischen Strom** zur regelmäßigen, bedeutenden und **unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen** liefern, und wenn ein solcher Angriff das einzige **praktisch mögliche Mittel** ist, um **diese Unterstützung zu beenden** (vgl. Art. 56 Abs. 2 ZP I GK). Nach der Logik von Art. 56 ZP I GK kann es also Einzelfälle geben, in denen der militärische Vorteil eines Angriffs auf

-
- 1 Zur Frage, ob diese Angriffe nach den Regeln des *ius ad bellum* völkerrechtskonform sind, siehe Wissenschaftliche Dienste, Die israelische Militäroperation Rising Lion und die US-Angriffe Midnight Hammer gegen iranische Atomanlagen im Lichte des Völkerrechts, WD 2 - 3000 - 029/25, 30. Juni 2025.
 - 2 Für nicht-internationale bewaffnete Konflikte ist [Art. 15 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte \(ZP II GK\)](#) maßgeblich.
 - 3 [Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte](#).

Kernkraftwerke überwiegt.⁴ Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Angriff auf ein Kernkraftwerk gem. Art. 85 Abs. 3 lit c), Abs. 5 ZP I GK auch ein Kriegsverbrechen (im Rahmen des humanitären Völkerrechts)⁵ darstellen.⁶

Allerdings gilt Art. 56 ZP I GK nur für Kernkraftwerke (*nuclear electrical generating stations*). **Nicht einbezogen** sind in den Schutz dieser Vorschrift nach herrschender Auffassung in der Völkerrechtslehre **Kernforschungsreaktoren, Kernanreicherungsanlagen, Anlagen zur Herstellung von Kernbrennstoff, Wiederaufbereitungsanlagen** usw.⁷

Überdies ist zu beachten, dass einige Staaten – darunter der **Iran, Israel und die USA** – das ZP I GK **nicht ratifiziert** haben,⁸ sodass die Regelung des Art. 56 ZP I GK für diese Staaten nur rechtsverbindlich wäre, wenn sie auch **gewohnheitsrechtliche Geltung** hätte. Dies ist nicht abschließend geklärt, dürfte aber nach der wohl herrschenden Meinung in der Literatur abzulehnen sein.⁹ Nach der Gewohnheitsrechtsstudie des Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) ist **hingegen folgende Regel gewohnheitsrechtlich anerkannt:**

„Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn Bauwerke und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, namentlich Dämme, Deiche und Kernkraftwerke, sowie andere Anlagen, die sich an oder in ihrer Nähe befinden, angegriffen werden, um die Freisetzung gefährlicher Kräfte und dadurch bedingte schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden.“¹⁰

4 Dienelt, [How Are Nuclear Power Plants Protected by Law During War?](#), Völkerrechtsblog, 7. März 2022.

5 Zum Völkerstrafrecht siehe 2.

6 Zeith/Giorgou, [Dangerous forces: the protection of nuclear power plants in armed conflict](#), Humanitarian Law & Policy, 18. Oktober 2022; Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I), 8 June 1977, [Commentary of 1987](#), Art. 85, Rn. 3482 ff.

7 Vgl. ElBaradei et al., [International law and nuclear energy: Overview of the legal framework](#), IAEA Bulletin, 3/1995, S. 20 f; vgl. auch Dienelt, [How Are Nuclear Power Plants Protected by Law During War?](#), Völkerrechtsblog, 7. März 2022; Corn/Kittrie, [Israel's attack on Iran's nuclear weapons program is fully justified under international law](#), Center for Ethics and the Rule of Law, University of Pennsylvania, 18. Juni 2025; ICRC, International Humanitarian Law Databases, Rule 42. [Works and Installations Containing Dangerous Forces](#).

8 ICRC, [Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts \(Protocol I\), 8 June 1977](#).

9 Vgl. Schmitt, [Attacking Dams – Part II: The 1977 Additional Protocols](#), Lieber Institute, Articles of War, 2. Februar 2022; siehe aber auch Steiger, [Civilian Objects](#), Oxford Public International Law, März 2011, Rn. 25, der unter bestimmten Voraussetzungen von einer gewohnheitsrechtlichen Geltung auszugehen scheint.

10 ICRC, International Humanitarian Law Databases, Rule 42. [Works and Installations Containing Dangerous Forces](#), übersetzt mit Hilfe von deepl.com, **im Original:** „Particular care must be taken if works and installations containing dangerous forces, namely dams, dykes and nuclear electrical generating stations, and other installations located at or in their vicinity are attacked, in order to avoid the release of dangerous forces and consequent severe losses among the civilian population.“

Diese Regel verbietet den Angriff auf Kernkraftwerke nicht rundheraus, sondern verlangt im Rahmen des sog. „*targeting*“-Prozesses lediglich „besondere Sorgfalt“ (*particular care*), um die Freisetzung gefährlicher Kräfte und dadurch bedingte schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung zu verhindern. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, lässt sich nur **im Hinblick auf eine konkrete Operation** klären, wobei sich der **militärische Handlungsspielraum** durch (zusätzliche) Sorgfaltpflicht **nicht wesentlich verengt**.

Mit Blick auf die o. g. gewohnheitsrechtliche Regel wird vertreten, dass diese auch für andere Anlagen wie z. B. Chemieanlagen und Erdölraffinerien gelten *sollte*.¹¹ Die Verwendung des Wortes „namentlich“ (*namely*) spricht aber dafür, dass die Aufzählung der Bauwerke und Anlagen **abschließenden Charakter** hat. Urananreicherungs- und Wiederaufbereitungsanlagen dürften jedenfalls dem Wortlaut nach nicht unter die Regelung fallen.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass jedenfalls für Staaten, die das ZP I GK nicht ratifiziert haben, **kein grundsätzliches gewohnheitsrechtliches Verbot existiert, Atomanlagen anzugreifen**.

2. Völkerstrafrecht

Das Römische Statut,¹² auf dessen Grundlage Individuen wegen Kriegsverbrechen angeklagt und verurteilt werden können, enthält **keine spezielle Norm über den Angriff auf Nuklearanlagen**. Nach Art. 8 Abs. 2 (b) (iv) des Statuts – hier auszugsweise in der deutschen Übersetzung wiedergegeben – stellt lediglich **folgende Handlung ein Kriegsverbrechen** dar:

„[das] vorsätzliche[...] Führen eines **Angriffs** in der **Kenntnis**, dass dieser auch **Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte** oder **weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen** wird, die eindeutig **in keinem Verhältnis** zu dem insgesamt **erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil** stehen.“¹³

Um Angriffe auf Nuklearanlagen unter diese Vorschrift zu subsumieren, sind nach dem Wortlaut der Vorschrift rechtlich **hohe Hürden** zu überwinden: Der Angriff muss vorsätzlich in Kenntnis von weit reichenden, langfristigen und schweren Schäden an der natürlichen Umwelt (oder dem Tod von Menschen bzw. der Verwundung von Zivilpersonen) vorgenommen werden und dies darf nicht verhältnismäßig im Hinblick auf den zu erwartenden militärischen Vorteil sein. Eine genaue Prüfung der strafrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen – vor allem mit Blick auf die

11 ICRC, International Humanitarian Law Databases, Rule 42. [Works and Installations Containing Dangerous Forces](#): „However, the considerations explained above should equally apply to other installations, such as chemical plants and petroleum refineries.“

12 ICC, [Rome Statute](#).

13 Auswärtiges Amt, [IStGH-Statut](#) [Hervorhebungen durch den Verf.].

individuelle Vorwerfbarkeit gegenüber einem militärisch Verantwortlichen – kann aber **nur im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens** erfolgen.

Überdies sei darauf hingewiesen, dass mehrere Staaten – darunter wiederum die **USA, der Iran und Israel** – **keine Vertragsparteien des Römischen Statuts** sind¹⁴ und deren Staatsbürger deswegen nur in bestimmten Fallkonstellationen der Gerichtsbarkeit der Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen.

3. Soft Law

Unter *soft law* versteht man **rechtlich unverbindliche** Übereinkünfte, Absichtserklärungen, Resolutionen, Empfehlungen o. Ä.¹⁵ Davon umfasst sind auch verschiedene Dokumente, die sich mit Angriffen auch Nuklearanlagen beschäftigen.¹⁶ Hervorzuheben sind dabei zwei **Resolutionen der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation** (*International Atomic Energy Agency, IAEA*). In den entsprechenden Resolutionen heißt es, dass

„jeder bewaffnete **Angriff auf und jede Bedrohung von Nuklearanlagen, die friedlichen Zwecken dienen, einen Verstoß gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, des Völkerrechts und der Satzung der Organisation** darstellt.“¹⁷

Im Kontext der israelischen Militäroperation *Rising Lion* gegen das iranische Atomprogramm verwies die IAEA unter anderem auf diese Resolutionen,¹⁸ die jedoch, wie erläutert, nicht rechtsverbindlich sind.

14 ICC, [The States Parties to the Rome Statute](#).

15 Zum Begriff näher v. *Arnauld*, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rn. 280 f.

16 Dazu Weiterführend: *Kecskés*, [The protection of nuclear installations in time of armed conflict – Old rules, new challenges](#), in: Hungarian Journal of Legal Studies, 2024, Vol. 64 Nr. 4, S. 508-519 (515).

17 IAEA, [GC\(XXIX\)/RES/444](#) Nr. 2; IAEA, [GC\(XXXIV\)/RES/533](#) (b), übersetzt mit Hilfe von deepl.com [Hervorhebungen durch Verf.], **im Original**: “any armed attack on and threat against nuclear facilities devoted to peaceful purposes constitutes a violation of the principles of the United Nations Charter, international law and the Statute of the Agency.”

18 IAEA, [Statement on the Situation in Iran](#), 13. Juni 2025.

4. Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nur wenige verbindliche Normen des Völkerrechts einen militärischen Angriff auf Nuklearanlagen regeln und rechtlich einhegen.¹⁹ Dies trifft insbesondere auf Staaten (wie die USA, Israel, Iran) zu, die das ZP I GK nicht ratifiziert haben.

Speziell zu den Angriffen auf die Nuklearanlagen im Iran ist es aufgrund der nicht gänzlich geklärten bzw. offen gelegten Faktenlage schwierig, belastbare Aussagen zu treffen. Medienberichten zufolge soll es sich bei den betroffenen Anlagen jedoch bereits nicht um Kernkraftwerke (*nuclear electrical generating stations*) (i. S. d. Art. 56 Abs. 1 ZP I GK und i. S. d. zitierten völkergewohnheitsrechtlichen Regelung) handeln, sondern um andere Arten von Atomanlagen.²⁰

19 So auch *Kecskés*, [The protection of nuclear installations in time of armed conflict – Old rules, new challenges](#), in: Hungarian Journal of Legal Studies, 2024, Vol. 64 Nr. 4, S. 508-519 (516): “[...] it can be concluded that international law is far from containing detailed, enforceable and explicit rules for the protection of nuclear facilities in times of armed conflict.”

20 Siehe z. B.: *Albright/Faragaso*, [Post-Attack Assessment of the First 12 Days of Israeli and U.S. Strikes on Iranian Nuclear Facilities](#), Institute for Science and International Security, 24. Juni 2025.; *Goodwin et al.*, [How badly have US strikes damaged Iran's nuclear facilities? Here's what to know](#), CNN, 23. Juni 2024.